

Ergänzung Nr. 1 zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

vom 16. Februar 2006

Die Gemeinde Rain erlässt, folgende Ergänzungen zum Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 29. November 2000

Ziffer 1 Eigentumsverhältnisse der Leitungen

- ¹ Gemäss Grundsatzentscheid des Gemeinderates vom 11. November 2003 werden sämtliche bestehenden Schmutz- und/oder Meteorwasserleitungen bei denen drei oder mehr Liegenschaften angeschlossen sind als öffentliche Leitungen klassiert.
- ² Sämtliche neu erstellten Schmutz- und/oder Meteorwasserleitungen bei denen drei oder mehr Liegenschaften angeschlossen sind, gehen nach erfolgter Schlussabnahme ebenfalls in das Eigentum der Gemeinde über und werden als öffentliche Leitungen klassiert.
- ³ Es erfolgt keine differenzierte Handhabung zwischen Einfamilien- und Mehrfamilienhausparzellen.

Ziffer 2 Ergänzung Zu Art. 48 Baubeiträge

- ¹ Wenn durch den Neubau von privaten Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, entrichtet die Gemeinde, unabhängig von den effektiven Baukosten, für die Erschliessungsleitung bis zum Baugebiet folgende Baubeiträge:
 - Beim Neubau von Schmutz- oder Meteorwasserleitungen Fr. 250.-- pro Laufmeter Leitungslänge.
 - Beim Neubau von Schmutz- und Meteorwasserleitungen, die im gleichen Grabenprofil erstellt werden Fr. 375.-- pro Laufmeter Leitungslänge der Doppelleitung.
- ² Voraussetzung für den Anspruch auf Baubeiträge ist, dass drei oder mehr Liegenschaften an die Erschliessungsleitung angeschlossen sind. Es erfolgt keine differenzierte Handhabung zwischen Einfamilien- und Mehrfamilienhausparzellen.
- ³ Innerhalb der Baugebiete werden durch die Gemeinde keine Baubeiträge erstattet.
- ⁴ Die Baubeiträge der Gemeinde werden zu 50 % bei Baubeginn und zu 50 % nach erfolgter Schlussabnahme ausbezahlt.

Ziffer 3 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzungen treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Rain, den 16. Februar 2006

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident Peter Brunner
Gemeindeschreiber Walter Sidler